

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

der Gemeinde

HEIDMÜHLEN

Kreis Segeberg

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Heidmühlen

Inhaltsübersicht

1. Rechtliche Grundlagen - Verfahren

- 1.1 Aufgaben und Rechtscharakter der vorbereitenden Bauleitplanung
- 1.2 Aufstellungsverfahren

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

- 2.1 Raumordnung und Landesplanung
- 2.2 Bebauungsplanung / Innenbereichssatzung

3. Aufgaben und Ziele des Flächennutzungsplanes

4. Planungsgrundlagen

- 4.1 Lage im Raum
- 4.2 Historische Entwicklung
- 4.3 Demographische Entwicklung
- 4.4 Wirtschaftsstruktur
- 4.5 Flächennutzung

5. Planungsinhalte

- 5.1 Bauliche Nutzung
- 5.2 Naturschutz und Landschaftspflege
- 5.3 Windenergie
- 5.4 Baudenkmale
- 5.5 Archäologische Denkmale
- 5.6 Verkehr
- 5.7 Immissionsschutz
- 5.8 Altablagerungen
- 5.9 Ver- und Entsorgung

1. Rechtliche Grundlagen - Verfahren

1.1 Aufgaben und Rechtscharakter der vorbereitenden Bauleitplanung

Die städtebauliche Planung der Gemeinden wird durch das Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Die Gemeinden nehmen die städtebauliche Planung in eigener Verantwortung wahr, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde erforderlich ist (Planungshoheit der Gemeinde).

Die Bauleitplanung erfolgt in zwei Stufen:

- der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) und
- der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan).

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan, der gemäß § 5 Abs. 1 BauGB für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darstellt. Rechtsgrundlagen für Inhalt und Verfahren sind die §§ 1 bis 6 BauGB.

Bebauungspläne enthalten gemäß § 8 Abs. 1 BauGB die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Sie sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln und umfassen in der Regel nur Teilbereiche des Gemeindegebietes, z.B die Flächen für ein neues Baugebiet.

Der Flächennutzungsplan entwickelt keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Bürger. Aus seinen Darstellungen sind weder Rechtsansprüche, wie etwa auf eine Baugenehmigung für ein bestimmtes Grundstück, noch Entschädigungsansprüche herzuleiten.

Eine mittelbare Betroffenheit ergibt sich aber aus dem Entwicklungsgebot für Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Bebauungspläne, die gegenüber jedem Bürger rechtsverbindliche Festsetzungen enthalten, müssen aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden, d.h. sie dürfen den Flächennutzungsplan lediglich detaillieren und konkretisieren, nicht aber in seinen grundsätzlichen Planungszielen widersprechen.

Außerdem ergibt sich eine mittelbare Betroffenheit für den Bürger bei Genehmigungen von Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, weil hier die Darstellungen des Flächennutzungsplanes als öffentlicher Belang zu werten sind.

Eine unmittelbare Bindungswirkung entfaltet der Flächennutzungsplan gegenüber allen am Verfahren beteiligten Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, soweit diese nicht gemäß § 7 BauGB der Flächennutzungsplanung der Gemeinde widersprochen haben.

Die Geltungsdauer eines Flächennutzungsplanes ist gesetzlich nicht geregelt. Sie muß sich an den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde orientieren. In der Regel kann von einer Geltungsdauer von ca. 15 Jahren ausgegangen werden, wobei zu berücksichtigen ist, daß das Aufstellungsverfahren für den Flächennutzungsplan bereits einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen kann. Wenn sich für Teilbereiche des Gemeindegebietes die Planungsziele verändern, besteht die Möglichkeit, ein Änderungsverfahren durchzuführen und den Flächennutzungsplan fortzuschreiben.

1.2 Aufstellungsverfahren

Die Gemeindevertretung Heidmühlen hat gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 11.10.1990 den Beschluß gefaßt, einen Flächennutzungsplan aufzustellen.

Der Entwurf des Planes wurde am 07.07.1992 der Landesplanungsbehörde gem. § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz vorgelegt (Planungsanzeige) und mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 1 Abs. 4 BauGB abgestimmt.

Als weiterer Verfahrensschritt wurden Mitte 1993 die Trägerbeteiligung und die Nachbargemeindenbeteiligung durchgeführt.

Danach wurde das Verfahren ausgesetzt, da zunächst die Aufstellung eines Landschaftsplanes abgewartet werden sollte. Dieser liegt nunmehr zu abschließender Stellungnahme der UNB vor und wurde, soweit planungsrechtlich möglich, in den Flächennutzungsplan eingearbeitet.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

2.1 Raumordnung und Landesplanung

Die Raumordnung und Landesplanung in Schleswig-Holstein ist geregelt im Gesetz über die Grundsätze zur Entwicklung des Landes vom 31.10.1995 (Landesentwicklungs-

grundsatzgesetz - LEGG) und im Landesplanungsgesetz vom 10.6.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1995.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden in Raumordnungsplänen festgesetzt. Raumordnungspläne sind der Landesraumordnungsplan sowie 5 Regionalpläne. Raumordnungspläne sind rahmensetzende Leitpläne, an deren Inhalte alle Träger der öffentlichen Verwaltung gebunden sind.

Der Kreis Segeberg und damit auch die Gemeinde Heidmühlen liegen im Planungsraum I, für den ein geltender Regionalplan aus dem Jahr 1998 besteht.

Nach den Darstellungen des Regionalplanes liegt die Gemeinde Heidmühlen im ländlichen Raum und ist dem Nahbereiches des Oberzentrums Neumünster zugeordnet.

In den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion oder sonstige planerische Funktionen, zu denen die Gemeinde Heidmühlen zählt, „...soll die Bautätigkeit im Rahmen des örtlichen Bedarfs erfolgen. Dieser ergibt sich hier vorwiegend aus dem Ersatz-, Nachhol- und Neubedarf für die Bevölkerung und Beschäftigten in der Gemeinde. Unter Berücksichtigung der Ziele, daß die Landschaft nicht zersiedelt wird, ökologische Belange gewahrt werden und keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für die Infrastruktur entstehen, kann im Planungszeitraum 1995 bis 2010 in diesen Gemeinden bis zu 20 % des vorhandenen Wohnungsbestandes neu gebaut werden. Der örtliche Bedarf schließt außerdem eine Ausweisung von Flächen für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit örtlicher Bedeutung sowie für eine angemessene Erweiterung ansässiger Betriebe mit ein.“¹

Neben der Zugehörigkeit zum ländlichen Raum wird die Gemeinde als Schwerpunktbereich für die Erholung und als Vorranggebiet für den Naturschutz ausgewiesen.

Diesen planerischen Grundsätzen ist im Wege der Flächennutzungsplanung Rechnung zu tragen.

2.2 Bebauungsplanung / Innenbereichssatzung

Die Gemeinde Heidmühlen verfügt über einen Bebauungsplan mit der Gebietsbezeichnung „ mittlere Dorfstraße“ und einer Flächengröße von ca. 1,0 ha. Die durch den Bebauungsplan entstandenen Baumöglichkeiten zum Bau von ca. 12 Einzelhäusern sind bereits bebaut, da bereits von der Baumöglichkeit gem. § 33 BauGB Gebrauch gemacht wurde.

¹ Regionalplan für den Planungsraum I

Die Gemeinde verfügt nicht über eine Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befinden sich zzgl. der noch bestehenden Baumöglichkeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 noch rd. 8 potentielle Baulücken, von denen jedoch nur etwa die Hälfte auch tatsächlich einer Bebauung zugeführt werden kann. Zur Befriedigung des örtlichen Baulandbedarfs und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in den nächsten Jahren ist daher erforderlich, zusätzliche Bauflächen im Rahmen eines Flächennutzungsplanverfahrens zu sichern.

3. Aufgaben und Ziele des Flächennutzungsplanes

Unter Berücksichtigung insbesondere der Siedlungsstruktur und der Lage der Gemeinde Heidmühlen in einem ökologisch wertvollen Landschaftsraum ist die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes erforderlich, um langfristig eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Zentrale Aufgaben dieses Bauleitplanes sind die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Sicherung des künftigen örtlichen Baulandbedarfs und die Schaffung zeitgemäßer Infrastruktureinrichtungen innerhalb des Planungszeitraumes einerseits sowie die Sicherung und Entwicklung der landwirtschaftlichen und ökologischen Bedeutung der vorhandenen Landschafts- und Naturräume andererseits.

Der Schwerpunkt der Planung liegt somit in der Bewältigung des Nutzungskonfliktes, der insbesondere aus den zum Teil widerstreitenden baulichen, verkehrlichen, landwirtschaftlichen und ökologischen Ansprüchen an den Grund und Boden resultiert.

Entsprechend beschränkt sich die Darstellung zusätzlicher Bauflächen im wesentlichen auf die Arrondierung der vorhandenen Bebauung im Ortsteil Heidmühlen. Die bestehenden Landschafts- und Naturräume im Gemeindegebiet sollen weitgehend in ihrer Bedeutung für die Landschaft, die Erholung und den Naturschutz erhalten und entwickelt werden.

4. Planungsgrundlagen

4.1 Lage im Raum

Die Gemeinde Heidmühlen liegt im Norden des Kreises Segeberg und grenzt dort an die Gemeinden Latendorf, Boostedt, Großenaspe, Bimöhlen, Hasenmoor, Forstgutsbezirk Buchholz und Rickling.

Sie liegt im Einzugsbereich des rd. 12 km entfernten Oberzentrums Neumünster. Die Gemeinde ist über die Kreisstraßen 78 und 102 an das überörtliche Straßenverkehrsnetz (L 73, B 205, B 206) angebunden.

Das Gemeindegebiet umfaßt eine Fläche von 1.783 ha. Die Einwohnerzahl betrug am 31.12.1996 645 Personen. Die Gemeinde Heidmühlen zählt mit 36E/qkm zu den dünnbesiedelten ländlichen Gemeinden des Kreises (Kreis Segeberg 1996: 177 E/qkm).

Der Siedlungsbereich der Gemeinde erstreckt sich auf die Ortsteile Heidmühlen, Mühlenholz und Klint. Die Bebauung ist in allen Ortsteilen sowohl landwirtschaftlich als auch durch Wohnnutzung geprägt.

4.2 Historische Entwicklung

Im Jahr 1978 wurde von der Gemeinde Heidmühlen im Selbstverlag eine Chronik der Gemeinde herausgegeben. Dieser Chronik können interessante Anhaltspunkte für die historische Siedlungsentwicklung der Gemeinde entnommen werden.

Die Bezeichnung „Heidmühle“ für die fiskalisch betriebene Wassermühle an dem Zusammenfluß der jetzigen Rotmühlenau und der Radesforder Au taucht zuerst Anfang des 15. Jahrhunderts auf. Es ist aber anzunehmen, daß die Mühle schon einige Jahrzehnte vor dem erbaut und betrieben wurde. Schwieriger als die Erklärung des Dorfnamens ist die Feststellung, ob zu der Zeit, als die Mühle in Rechnungen und Urkunden zuerst erwähnt wird, schon einige Katen - der Anfang des Dorfes - an den Auen gestanden haben, welche dann später durch die Mühle ihren Namen bekamen. Die Bezeichnung „Heidmühlen“ deutet einerseits darauf hin, daß die erbaute Mühle mit den Nebengebäuden als erstes Anwesen in dem heutigen Orte stand, schließt aber andererseits nicht aus, daß vor der Erbauung der Mühle schon Katen ohne Dorfbezeichnung an den Auen gestanden haben. Es ist aber auch möglich, daß weit vor der fiskalisch erbauten Mühle eine primitivere Wassermühle von den Bewohnern an den Auen betrieben wurde. In den Erdbüchern von Heidmühlen des Amtes Segeberg von 1665 und des

Amtes Neumünster von 1709 ist dokumentiert, daß es sich bei dem Dorf Heidmühlen lange Zeit um ein geteiltes Dorf handelte. In Schleswig-Holstein wurde von der Zeit an, als die Schauenburger das Land als ihr Eigentum betrachteten, das spätere Herzogtum Holstein des öfteren unter deren Söhnen aufgeteilt. Bei diesen Teilungen ist des öfteren die Osterau und die Radesforder Au die Grenze gewesen.

Wie sich die ersten Teilungen für Heidmühlen ausgewirkt haben, ist nicht bekannt. Zuerst spielte das Kirchspiel Neumünster, zu dem anscheinend ganz Heidmühlen gehörte, eine Rolle, als aber später die Ämter eingeführt wurden, gehörte der nördliche Teil zum Amt Neumünster und der südliche Teil zum Amt Segeberg. Die Landesherrn des geteiltes Dorfes wechselten sehr häufig. So war es auf der einen Seite der Graf von Holstein und auf der anderen Seite der Herzog von Schleswig. Zu der Zeit der Erdbücher gehörte das Amt Neumünster zum Herzogtum Gotthorb und das Amt Segeberg unterstand dem König von Dänemark. Die Bevölkerung der beiden Dörfer war bei deren Entstehung sicherlich sehr gering und bis vor etwa 300 Jahren kaum verändert. Um 1600 bestanden beide Orte aus 16 Wohnhäusern mit 19 Haushalten, kaum 86 Personen. Diese Zahlen haben sich noch bis 1800 kaum verändert. Ab dieser Zeit verdoppelte sich in den nächsten Jahrzehnten die Bevölkerung und stieg um die Jahrhundertwende nochmals stark an. Besonders in den Jahren von 1900 bis 1920 setzte eine lebhaft Bautätigkeit in Heidmühlen ein. Bei der Vereinigung der beiden Gemeinden im Jahre 1935 bestand das Dorf aus 99 Wohnhäusern mit 107 Haushalten und 470 Personen.

In Heidmühlen wurde mit der Vermessung und Aufteilung der Gemeinschaftsländereien auf die Eingesessenen (Verkoppelung) 1774 begonnen und etwa 1776 beendet. Die Gemarkung damaliger Zeit war wesentlich größer als heute und reichte im Süden in etwa bis an die Landstraße Bramstedt - Segeberg. Die Wege damaliger Zeit sind überwiegend heute noch vorhanden - das Gebiet war gut erschlossen, wenn auch die Funktion meistens eine andere geworden ist. So war der Weg südlich vom Stellbrook ein Hauptweg (Hamburg - Neumünster) und der Alte Fuhlenrüer Weg, der jetzt durch den Forst nach Glashütte führt, die Landstraße von Hamburg über Ulzburg nach Preetz. Dieser jetzt unbedeutende Weg wurde damals als Landstraße bezeichnet, dagegen die heutige gut ausgebaute Straße von Bramstedt nach Segeberg nur als Weg. Im Dorfe selbst waren die Wege als Kuhtriften bis zu 40 m breit. Aufgeteilt wurde die Gemarkung auf die 15 bestehenden Landstellen, deren Lage in etwa den heutigen Höfen entspricht. Der gesamte südliche Teil der Gemarkung von Heidmühlen, der außer den ehemaligen königlichen Hölzungen im wesentlichen aus Heide und Moor bestand, wurde im vorigen Jahrhundert an den Fiskus abgegeben, aufgeforstet und dann alle Wälder zu dem Segeberger Forst vereinigt.

Im nördlichen Teil von Heidmühlen, Amt Neumünster, war die Verkoppelung wesentlich einfacher als im südlichen Teil, Amt Segeberg.

In diesem Dorfteil war das Land, überwiegend zwischen der Radesforder Au und der Rotmühlenau gelegen, größtenteils schon vorher im Besitz der Hofstellen und nur wenig Gemeinschaftsland vorhanden. Außer der Erbpachtmühle mit dem Gehöft waren noch zwei Höfe auf der Twel und drei Kätner im jetzigen Mühlenholz vorhanden. Später kamen noch zwei Höfe auf dem Rieshorn dazu.

Am 22.09.1867 trat für Schleswig-Holstein eine neue Verwaltungsreform ein. Es wurden 19 Landkreise und der Stadtkreis Altona geschaffen. Damit wurden die bisherigen Ämter abgeschafft und Heidmühlen, Amtsanteil Neumünster, kam dadurch zum Kreis Kiel. Der Kreis Kiel wurde am 18.06.1907 in den Kreis Bordesholm umbenannt, und damit gehörte der nördliche Teil von Heidmühlen zum Kreis Bordesholm. Das Gesetz vom 27.12.1927 brachte weitere Änderungen. Die Oberförsterei und Glashütte wurden am 30.09.1929 in die Landgemeinde Heidmühlen eingemeindet. Glashütte war vor 1894 eine selbständige Gemeinde und wurde am 09.05.1894 aufgelöst. Von der vorhandenen Gemeindefläche von 394 ha wurden 353 ha in den Forstgutsbezirk Buchholz eingegliedert, der Rest fiel an Wahlstedt.

Rieshorn, mit einer Fläche von 112 ha, welches bisher zu der Gemeinde Großenaspe gehörte, wurde am 29.05.1911 in Heidmühlen eingemeindet.

Am 01.10.1932 wurde der Kreis Bordesholm aufgelöst und auf die Kreise Rendsburg, Segeberg und Plön aufgeteilt. Diese Aufteilung wurde zu einer der wichtigsten Ereignisse in der Geschichte von Heidmühlen, denn nun konnten endlich beide Teile des Dorfes zu einer Gemeinde vereint werden. Am 13.05.1933 setzte man für beide zusammengeführten Gemeinden amtlich den Namen Heidmühlen fest und am 01.10.1935 erfolgte die Vereinigung der zwei Gemeinden zu einer Gemeinde.

Vor der Auflösung des Kreises Bordesholm gehörte der nördliche Teil von Heidmühlen zum Amt Bordesholm und später zum Amt Großenaspe, während Heidmühlen (Kreis Segeberg) zum Amt Wahlstedt gehörte. Nach der Vereinigung der beiden Gemeinden 1935 wurden diese am 13.04.1948 in das Amt Rickling eingeordnet. Aber nach einigen Monaten, am 07.09.1948, stellte die Gemeinde Heidmühlen den Antrag, sie in das Amt Großenaspe einzugliedern. Dem Antrag wurde stattgegeben und die Eingliederung am 01.12.1948 vollzogen. Bei Auflösung von Ämtern zum 31.03.1970 wurde auch das Amt

Großenaspe aufgelöst und die Gemeinde Heidmühlen auf ihren Wunsch in das Amt Rickling eingegliedert.

4.3 Demographische Entwicklung

Die Bevölkerungszahl in Heidmühlen hat sich in den vergangenen Jahren nur geringfügig erhöht (s. Tabelle):

Einwohnerentwicklung in Heidmühlen

<u>Jahr</u>	<u>EW</u>	<u>WE</u>
1970	587	189
1975	525	-
1980	548	229
1985	541	251
1986	538	254
1987	592	226
1988	592	-
1989	606	229
1990	609	-
1995	634	251
1996	645	-

Aus der Tabelle geht hervor, daß in den Jahren 1980 - 1996 die Einwohnerzahl um 97 oder 17 % gewachsen ist. Diese Gegenüberstellung gibt jedoch die wahre Entwicklung nicht richtig wieder, da die Daten aus den Jahren vor 1987 mit erheblichen Fortschreibungsfehlern behaftet sind. So lag die tatsächliche Einwohnerzahl 1987 10 % über dem fortgeschriebenen. Daher muß in den Jahren 1980 - 1990 von einer deutlich geringeren Einwohnerentwicklung, als in der Tabelle angegeben ist, ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund soll mit dem vorliegenden Flächennutzungsplan dazu beigetragen werden, daß die Bevölkerungsentwicklung in Heidmühlen weiter konsolidiert werden kann. Die Sicherung ausreichender Flächen für den örtlichen Baulandbedarf ist hierfür eine wesentliche Voraussetzung.

4.3.1 Altersstruktur

Die nachstehende Tabelle verdeutlicht die Verschiebung der einzelnen Altersgruppen innerhalb der Gesamtbevölkerung Heidmühlens.

Altersstruktur in Heidmühlen 1970 und 1987

Jahr	Altersgruppe										
	unter 6		ab 6 - unter 18		ab 18 - unter 45		ab 45 - unter 60		ab 60		insgesamt
1970	62	10,6 %	126	21,5 %	198	33,7 %	100	17,0 %	101	17,2 %	587
1987	31	5,2 %	80	13,5 %	242	40,7 %	111	18,7 %	130	21,9 %	594
1996	33	5,1%	80	12,5%	255	39,5%	141	21,8%	136	21,1%	645

Im Vergleich zum Jahr 1970 ist in 1996 ein signifikanter Rückgang bei den Unter-18-Jährigen festzustellen. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung in Heidmühlen ist seit 1970 von 32 % auf 17,6 % gesunken (Kreis Segeberg 1996: 20 %).

Dagegen ist der Anteil der Über-60-Jährigen von 17,2 % (1970) auf 21,1 % (1996) gestiegen. Ebenso ist ein geringer Anstieg bei den 18- bis 60-Jährigen zu verzeichnen.

Diese Zahlen kennzeichnen eine negative Bevölkerungsentwicklung, die sowohl durch die allgemein rückläufige natürliche Bevölkerungsentwicklung in der Bundesrepublik als auch durch erhebliche Wanderungsverluste determiniert ist.

4.3.2 Haushaltsstruktur

Auch die Haushaltsstruktur hat sich in den vergangenen 20 Jahren erheblich verändert. Die nachstehende Tabelle verdeutlicht, daß die vormals dominierende Familie mit mindestens 3 Personen abgelöst wurde durch die Kleinfamilie mit 1 oder 2 Personen.

Haushaltsstruktur in Heidmühlen 1970 und 1987

Haushalt mit:	1 Person		2 Personen		3 Personen		4 und mehr Personen		insgesamt	EW	EW/Haushalt
im Jahr 1970	40	21,2 %	35	18,5 %	35	18,5 %	79	41,8 %	189	587	3,1
im Jahr 1987	43	19,4 %	69	31,3 %	50	22,5 %	60	27,0 %	222	592	2,6

1970 waren noch durchschnittlich 3,1 Personen je Haushalt vorhanden, wogegen es 1987 nur noch 2,6 Personen waren. Dies hat natürlich eine erhebliche Bedeutung für den Bedarf an Wohnraum. Verschärfend kommt hinzu, daß nicht nur ein größerer Bedarf an Wohnungen vorhanden ist, sondern daß gleichzeitig mit dem gestiegenen Wohlstand auch die quantitativen Ansprüche an die Wohnfläche gewachsen sind.

4.4 Wirtschaftsstruktur

Die Wirtschaftsstruktur der Gemeinde Heidmühlen weist im Landesvergleich einen hohen landwirtschaftlichen Anteil aus. Auf einen landwirtschaftlichen Betrieb in Heidmühlen kommen etwa 16 Einwohner (1990), während es im Landesdurchschnitt ca. 90 Einwohner sind.

Landwirtschaftliche Betriebe in Heidmühlen 1960, 1971 und 1990

Größenklasse	1960	1971	1990
unter 10 ha	18	10	17
ab 10 ha / unter 30 ha	32	27	11
ab 30 ha / unter 50 ha	10	13	9
ab 50 ha und mehr	2	1	5
insgesamt	62	51	38

Seit 1960 ist die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe von 62 auf 38 und die der in der Landwirtschaft Erwerbstätigen von 112 auf 63 zurückgegangen. So hat sich trotz der zahlenmäßigen Dominanz der landwirtschaftlichen Betriebe (38) zu den sonstigen Betrieben in Heidmühlen (23) der Anteil der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft seit 1970 nahezu halbiert.

Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen

Wirtschaftsbereich	1970		1987	
Land- und Forstwirtschaft	112	42,7 %	63	21,9 %
Produzierendes Gewerbe	85	32,5 %	75	26,0 %
Handel, Verkehr, Nachrichtenübermittlung	26	9,9 %	55	19,1 %
Sonstige	39	14,9 %	95	33,0 %
insgesamt:	262	100,0 %	288	100,0 %

Demgegenüber steht ein deutlicher Anstieg der Erwerbstätigen, die außerhalb Heidmühlens tätig sind. Deren Anteil ist von 38 % 1970 auf 67 % gestiegen. Hiervon haben 31 % Neumünster, 13 % Hamburg und 11 % Bad Segeberg als Zielgemeinde.

Erwerbstätige in Heidmühlen 1970 und 1987

Jahr	Erwerbstätige	davon Auspendler
1970	262	100 38,2 %
1987	288	193 67,0 %

12

Auspendler in Heidmühlen 1987

insgesamt	193
davon nach	
↓	
Neumünster	60
Hamburg	25
Bad Segeberg	22
Rickling	17
Wahlstedt	15
Segeth	5

4.5 Flächennutzung

Die vorhandene Flächennutzung ist in der nachstehenden Tabelle dargestellt. Hier werden die geplanten Nutzungsänderungen gegenübergestellt, um die Auswirkungen auf die Flächenbilanz zu verdeutlichen. Die Zunahme der sonstigen Flächen resultiert aus der geplanten Biotopfläche an der Osterau.

Flächennutzung 1989 in ha

Nutzungsart	Heidmühlen		Land Schl.-Holst.		FNP Heidmühlen	
Gebäude-, Hof- und Betriebsfläche	45)		7.841)		51)	
		5,5 %		9,7 %		5,8 %
Verkehrsfläche	54)		5.180)		54)	
Landwirtschaft	1.296	72,8 %	98.545	73,3 %	1.283	71,9 %
Wald	368	20,6 %	19.402	14,4 %	368	20,6 %
Wasser	14	0,8 %	2.116	1,6 %	14	0,8 %
Sonstige	6	0,3 %	1.347	1,0 %	16	0,9 %
insgesamt →	1.783	100,0 %	134.431	100,0 %	1.783	100,0 %

Aus den vorgenannten Zahlen wird deutlich, daß in der vorhandenen und der künftigen Flächennutzung in Heidmühlen der versiegelte Teil (Gebäude und Hoffläche sowie Verkehrsfläche) nur eine untergeordnete Rolle spielt. Dominierend ist auch weiterhin die landwirtschaftliche Nutzung sowie der Wald, der im Verhältnis zum Landesdurchschnitt einen sehr hohen Flächenanteil hat.

4.5.1 Bauliche Nutzung

Die in Abschnitt 4.3.2 dargestellte Entwicklung schlägt sich nieder in der nachstehenden Tabelle, die die in Heidmühlen vorhandenen Wohnungen erfaßt.

Wohnungen in Heidmühlen 1970, 1987 und 1995

Jahr	WE	EW	EW / WE
1970	189	587	3,1
1987	226	592	2,6
1995	251	645	2,5

Hier wird deutlich, daß der Wohnraumbedarf seit 1970 erheblich gestiegen ist. Obwohl in der Zeit zwischen 1970 und 1995 ein Einwohnerzuwachs von nicht einmal 10 % zu

verzeichnen ist, ist die Zahl der Wohneinheiten um ca. 33,0 % gestiegen. Dies läßt sich auch mit der Belegungsdichte dokumentieren, die im selben Zeitraum von 3,1 auf 2,5 % Ew/WE gesunken ist.

5. Planungsinhalte

5.1 Bauliche Nutzung

Für die weitere baulichen Entwicklung der Gemeinde sollen mit dem Flächennutzungsplan Flächen sowohl für den Wohnungsbau als auch für die Erweiterung und Neuansiedlung von Dienstleistungsbetriebe gesichert werden. Darüberhinaus wird den Bedürfnissen der erholungsrelevanten Nutzung und den Erfordernissen des Gemeinbedarfes Rechnung getragen.

Als Bauflächen werden zunächst die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Mühlenholz, Heidmühlen sowie der bebaute Bereich im Außenbereich Klint entsprechend der bestehenden Ausdehnung und Nutzung dargestellt.

Die übrigen Splittersiedlungen im Außenbereich werden als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Bauliche Erweiterungen bzw. Neubauten sind hier nur im Rahmen des § 35 BauGB zulässig.

Grundsätzlich gilt für alle dargestellten Bauflächen, die in der Nähe des Waldes liegen, daß der Waldschutzabstand gem. § 32 Abs. 5 LWaldG zu beachten ist.

5.1.1 Wohnbauflächen

Im Ortsteil Mühlenholz ist die Bebauung vorhandener Lücken weitgehend abgeschlossen. Der Ortsteil stellt sich als abgerundeter Siedlungskörper dar, eine weitere bauliche Entwicklung soll hier nicht erfolgen. Im Ortsteil Heidmühlen soll sich die bauliche Entwicklung der Gemeinde konzentrieren. Dies betrifft die beabsichtigte Wohnbebauung, die Mischbebauung und die Gemeinbedarfseinrichtungen. Neben den wenigen, in den Ortsteilen Heidmühlen und Mühlenholz noch vorhandenen Baulücken, die in die Darstellung von Bauflächen einbezogen werden, werden im Flächennutzungsplan keine weiteren Wohnbauflächen dargestellt. Auf die Ausweisung des ehemals geplanten Wohngebietes an der „Dorfstraße“ bzw. „Am Kuhberg“ wird zur Zeit noch verzichtet, da diese Planung aus Immissionsschutzgründen von der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ausgenommen wurde.

Diese Fläche könnte eventuell nach abschließender Klärung des Sachverhaltes, im Rahmen einer 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, als Wohnbaufläche dargestellt werden.

5.1.2 Gemischte Bauflächen

Als Erweiterung der bereits prägend vorhandenen gemischten Bebauung werden drei Flächen mit einer Größe von ca. 0,6 bzw. 0,4 ha als gemischte Baufläche ausgewiesen. Hierbei handelt es sich bei der 0,6 ha großen Fläche um eine Erweiterungsfläche für das bestehende Autohaus nördlich der Wahlstedter Straße. Bei Realisierung der vorgesehenen Bebauung wird gleichzeitig ein endgültiger Ortsrand in westlicher Richtung geschaffen.

Die Darstellung der gemischten Baufläche südlich der „Wahlstedter Straße“ und östlich der „Dorfstraße“ mit einer Größe von ca. 0,4 ha dient zum einen der Erweiterung der ortansässigen Bankfiliale und zum anderen der gewünschten Ansiedlung eines Wohn- und Dienstleistungskomplexes zur Stärkung der dörflichen Infrastruktur.

Die Fläche westlich des „Hartenholmer Dammes“ und südlich der „Dorfstraße“ dient zur Schließung der baulichen Lücke zwischen Feuerwehrhaus und vorhandener südlicher Bebauung.

Der unbebaute Bereich hat eine Größe von ca. 0,4 ha

Insgesamt werden in der Gemeinde Heidmühlen somit ca 2,4 ha als Neubauland ausgewiesen (inclusive des bereits größtenteils bebauten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1)

Hiervon entfallen ca. 0,8 ha auf Wohnbauflächen, mit der Möglichkeit ca. 14 Wohneinheiten zu realisieren und ca 1,4 ha auf gemischte Bauflächen. Hier besteht angesichts der angestrebten Nutzung die Möglichkeit ca. 16 Wohneinheiten zu etablieren, so daß bei der vorliegende Planung eine Umsetzung der planerisch gewollten Erhöhung der derzeitigen Einwohnerzahl um ca. 20% gewährleistet noch ein Spielraum verbleibt.

5.1.3 Sonderbauflächen

Im Ortsteil Klint soll der Schwerpunkt der Entwicklung im Bereich Naherholung und Fremdenverkehr liegen. Der Ortsteil ist hierfür durch seine zentrale Lage innerhalb eines attraktiven Landschaftsraumes (u. a. Wildpark Eckholt) besonders geeignet.

Im unmittelbaren Anschluß an die vorhandene Bebauung ist ein Wochenendhausgebiet dargestellt, das eine Größe von ca. 1,2 ha hat. Die geordnete Intensivierung im Bereich Naherholung und Fremdenverkehr ist erforderlich, um einerseits die Grundlagen für notwendige Entwicklungsimpulse zu schaffen und andererseits den im Gemeindegebiet vorhandenen schützenswerten Landschaftsraum zu erhalten.

Ein weiterer Schwerpunkt im Bereich Naherholung und Fremdenverkehr liegt beim Reiterhof Radesforde. Die Darstellung einer Baufläche beschränkt sich auf den Bereich, der zur Zeit bebaut ist.

5.1.4 Gemeinbedarfsflächen

In der Gemeinde Heidmühlen sind z. Z. eine Kirche, ein Feuerwehrhaus und ein Kindergarten vorhanden.

Das neuerrichtete Feuerwehrhaus wird entsprechend dem gegebenen Bestand dargestellt.

Die vorhandenen Sport- und Spielplätze sollen erhalten bleiben und für eine zeitgemäße Nutzung weiterentwickelt werden. Gleiches gilt für den Kindergarten. Weitere öffentliche Einrichtungen sind in der Gemeinde nicht vorhanden.

Aufgrund der jüngsten Bevölkerungsentwicklung (vgl. 4.3.1) sowie aufgrund der in den Nachbargemeinden vorhandenen Einrichtungen ist innerhalb des Planungszeitraumes ein Bedarf an zusätzlichen Gemeinbedarfseinrichtungen nicht erkennbar. Auf die Darstellung entsprechender weiterer Flächen wird daher verzichtet.

5.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Aufgrund der landschaftlich besonders reizvollen Lage der Gemeinde Heidmühlen zwischen dem Forst Segeberg und dem Forst Halloh im Bereich der Niederung der Osterau als einem der letzten naturnahen Flußläufe in Schleswig-Holstein kommt dem Naturschutz und der Landschaftspflege im Gemeindegebiet eine besondere Bedeutung zu.

Die Gemeinde liegt in einem Bereich, der im Regionalplan für den Planungsraum I als auch im Landschaftsrahmenplan als Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen und besonderer Erholungseignung gekennzeichnet ist.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Heidmühlen liegt bereits vor. Der Inhalt der Planung wurde in Form der Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft in den Flächennutzungsplan eingearbeitet. Die vorgesehenen neuen Bauflächen gehen mit den Aussagen des Landschaftsplanes insofern konform, daß diese hier als Fläche für eine mögliche Siedlungserweiterung dargestellt wurden.

Im Gemeindegebiet befinden sich mehrere Biotope, die nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen wurden. Gleiches gilt für die bestehenden Landschaftsschutzgebiete, das Naturschutzgebiet und den Erholungsschutzstreifen.

Bei den großflächig unter Schutz gestellten Gemeindeteilen handelt es sich um folgende:

- Naturschutzgebiet „Stellbrookmoor“ (Verordnung v. 14.10.1968) in einer Größe von 35 ha und das
- Landschaftsschutzgebiet Nr. 2 (Verordnung v. 07.09.1939) für Wald- und Heideflächen im Süd-Westen des Gemeindegebietes.

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 5 (Verordnung v. 25.11.1940) für einzeln oder gruppenweise stehende Wacholder im zentralen Gemeindegebiet zwischen den Ortsteilen Heidmühlen und Klingt wurde durch Kreisverordnung vom 26.04.1999 aufgehoben..

Für den unmittelbaren Bereich der Osterau ist sowohl im ~~Entwurf des~~ Regionalplan als auch im ~~Entwurf zum~~ Landschaftsrahmenplan eine Planung als Naturschutzgebiet enthalten.

Darüber hinaus enthält der Entwurf zum Landschaftsrahmenplan für weitere Flächen im süd-westlichen Gemeindegebiet eine Planung als Landschaftsschutzgebiet.

Bzgl. dieser in Aussicht genommenen Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete wird das weitere naturschutzrechtliche Verfahren abgewartet. Ggf. muß der Flächennutzungsplan nachgebessert werden.

Übernommen wurde auch die den landschaftspflegerischen Zielen der Gemeinde entsprechenden Kiesabbaugebiete am „Holmsberg“ und südöstlich von „Klint“.

Durch diese Ausweisung soll der Oberflächenabbau im restlichen Gemeindegebiet abgeschlossen werden. Dies ergibt sich aus der besonderen landschaftliche Situation des Gemeindegebietes, die durch ein relativ hoch anstehendes Grundwasser und eine be-

sondere Eignung zur Erholungsnutzung gekennzeichnet ist. Aus Gründen der Konfliktminimierung soll der Abbau auf diese beiden Flächen beschränkt werden.

Bei den aus dem Landschaftsplan übernommenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft handelt es sich um folgende:

1. Entwicklungsflächen im Sinne des § 15 (1) 3 LNatSchG

Diese Flächen dienen zum einen der Vergrößerung der zur Zeit bestehenden landschaftlich wertvollen Flächen, so daß insgesamt eine durchschnittliche Minimalraumgröße erreicht wird. Zum anderen handelt es sich hierbei um wertvolle Biotope im weiteren Sinne, die jedoch noch keinen gesetzlichen Schutzstatus erreicht haben.

2. Flächen für zukünftige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um eine Fläche südlich des Rieshorner Weges zwischen der Ortslage Heidmühlen und der Osterau. Die Gemeinde beabsichtigt hier eine ca. 5 ha große zusammenhängende Fläche zu einem Biotop zu entwickeln. Ebenso soll eine ca. 1 ha große Fläche im Ortskern Heidmühlens zwischen Dorfstraße, Kuhberg und K 78 einer baulichen Nutzung vorenthalten bleiben und naturnah entwickelt werden. Die durch die vorgesehenen zusätzlichen Bauflächen in Aussicht genommenen Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen bei ihrer Realisierung gem. § 8 a Bundesnaturschutzgesetz des Ausgleiches. Daher wird angestrebt, die später notwendigen Ausgleichsmaßnahmen auf diesen Flächen durchzuführen.

Neben diesen Flächenanteilen ist langfristig die Schaffung von Moor- und Trockenbiotopen sowie von naturnahen Waldflächen auf zur Zeit mit Nadelhölzern bestockten Waldflächen geplant ; dies kann nur in enger Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde geschehen.

Konkrete Aussagen zur Natur und Landschaft sind dem Landschaftsplan zu entnehmen.

5.3 Windenergie

Im Gemeindegebiet ist eine planerische Ausweisung von Eignungsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen des Flächennutzungsplanes nicht vorgesehen.

Das Teilfortschreibungsverfahren für den Regionalplan I mit dem Ziel der Ausweisung von Eignungsräumen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 4 BauGB ist abgeschlossen. Grundlage dieser Teilfortschreibung war das Kreiskonzept über Eignungsräume für Windenergieanlagen (Windkataster) vom August 1996. Nach dem Kreiskonzept wurden im Gemeindegebiet keine vorrangigen Eignungsflächen für eine Darstellung im Regionalplan vorgeschlagen.

5.4 Baudenkmale

Im Gemeinde Bereich befinden sich zwei Baudenkmale , die nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen wurden. Hierbei handelt es sich zum einen um die Wassermühle Mühlenholz (Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung) und zum anderen um ein reetgedecktes Wohn-und Wirtschaftsgebäude in Mühlenholz (einfaches Kulturdenkmal).

5.5 Archäologische Denkmale

Bei den innerhalb des vorliegenden Flächennutzungsplanes nachrichtlich übernommenen archäologischen Denkmälern handelt es sich um ehemalige Graghügel und die vorhandenen Wallanlagen zwischen Rothenmühlau und Radesforder Au.

5.6 Verkehr

Die Gemeinde Heidmühlen ist über die K 78, 102 und 103 sowie über den Gemeindegeweg (GIK) 78 an das überregionale Straßennetz angebunden. Hierbei sind insbesondere die B 205 und die B 206 von Bedeutung.

Anhand der in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Pendlerbeziehungen wird deutlich, daß eine ausgeprägte Verkehrsbeziehung zum Oberzentrum Neumünster besteht (vgl. 4.4).

Auspendler in Heidmühlen 1987

insgesamt	193
davon nach	
↓	
Neumünster	60
Hamburg	25
Bad Segeberg	22
Rickling	17
Wahlstedt	15
Sonstige	54

5.7 Immissionsschutz

Im Gemeindegebiet waren 1990 noch 38 landwirtschaftliche Betriebe ansässig. Hiervon befindet sich lediglich ein Betrieb mit intensiver Schweinehaltung in unmittelbarer Nähe von vorhandener oder geplanter Bebauung. Die für die Wahrung der betrieblichen Interessen einerseits und der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse andererseits notwendigen Abstände wurden bei der Bauflächendarstellung beachtet.

5.8 Altablagerungen

Im Gemeindegebiet befinden sich drei erfaßte Altablagerung. Hierbei handelt es um Ablagerungen von Hausmüll aus den 60er und 70er Jahren und um Bauschuttablagerungen. Die Altablagerungen sind in dem beiliegenden Erfassungsbogen erläutert.

5.9 Ver- und Entsorgung

5.9.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt in Heidmühlen zur Zeit mit Ausnahme von zwei kleineren Gemeinschaftsanlagen über Einzelbrunnen. Gegenwärtig wird seitens der Gemeinde eine zentrale Wasserversorgung geplant.

5.9.2 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt in den Ortsteilen Heidmühlen und Mühlenholz über eine zentrale Mischwasserkanalisation und einen Klärteich. Im Ortsteil Klint besteht eine Kompaktkläranlage.

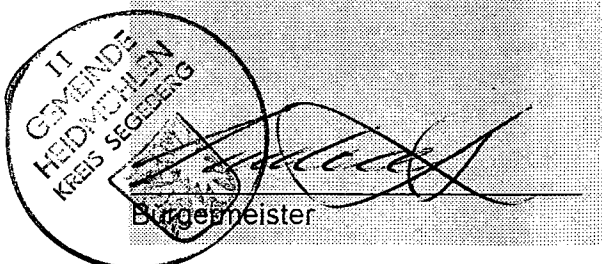
5.9.3 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz und seitens der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs-AG (Schleswag).

5.9.4 Abfallbeseitigung

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg zur zentralen Mülldeponie in Damsdorf.

Beschlossen in der Sitzung
der Gemeindevertretung
am 17.7.2000



Der Planaufsteller
Kreis Segeberg
Der Landrat
- Bauleitplanung -

20

Dipl.-Ing.



Kreis Segeberg

Der Landrat
- Wasserbehörde -

ERFASSUNG UND BEWERTUNG VON

- GELANDEVERÄNDERUNGEN
- ALTABLAGERUNGEN ABLAGERUNGEN(neu)
- SONSTIGEN KONTAMINIERTEN STANDORTEN

Az.: IV 4b/1-4.41-

Kennziffer : 17/3-3

Lfd.Nr.: 86-155

Stadt/Gemeinde :	Heidmühlen	nerf	laufft	fertig	Ablaufphase
Amt :	Rickling		9. 85	12. 85	Erkundung
Bezeichnung :	Deponie Holmsberg		9. 85	12. 85	Voruntersuchung
					Detailuntersuchung
BEWERTUNG	<input type="checkbox"/> keine Gefährdung				Planung der Sanierung
	Bewertungszahl	42			Durchführung der Sanierung
	Priorität	II			Kontrolle, Nachsorge

Zweck der Geländeveränderung

ART DER ABGELAGERTEN STOFFE

- Stoffe mit bes. Gefährdungspotential
 - Chemieabfälle, Gifte
 - Öl, Kfz
- Hausmüll und ähnliche Abfälle
 - Hausmüll
 - ähnliche Gewerbeabfälle
 - Baustellenabfälle
 - Klärschlamm
- Bauschutt Sonstige Abfälle
 - pflanzl. Abfälle
 - Bodenaushub

SONSTIGER KONTAMINIERTER STANDORT

- gefährlicher Betriebsstandort
- Art :
- Schadenfall
- Art :
- Stoff : Menge :
- Fläche : 0,8 ha Volumen : 10.000 m³
- Zeitraum : Jahrzehnte bis 1968
- HEUTIGE NUTZUNG DER FLÄCHE
- bebaut un bebaut
- Art der Nutzung : Wald

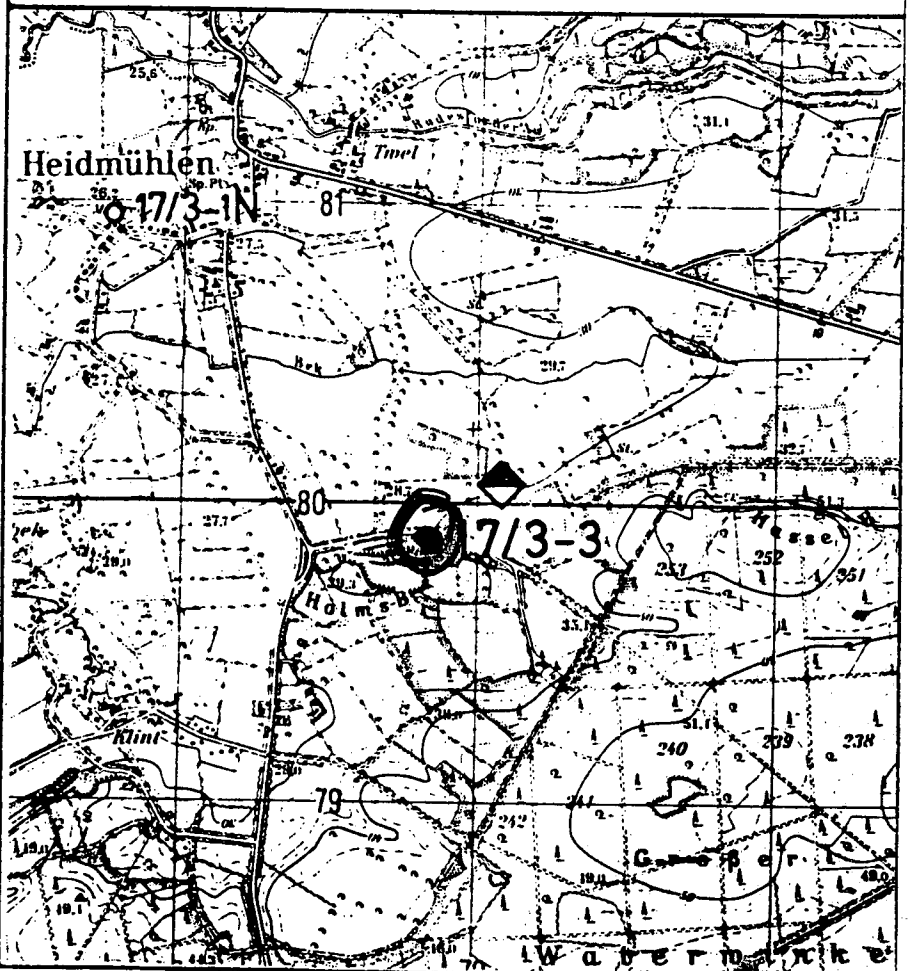
Bemerkungen :

Bez.-Änd.: ehem. Holmsberg

Stand :	Hdz.	Hg																	
Datum	26.2.87	Hg																	

KARTENAUSSCHNITT

M = 1 : 25 000





Kreis Segeberg

Der Landrat
- Wasserbehörde -

ERFASSUNG UND BEWERTUNG VON

- GELANDEVERÄNDERUNGEN
- ALTABLAGERUNGEN ABLAGERUNGEN(neu)
- SONSTIGEN KONTAMINIERTEN STANDORTEN

Az.: IV 4b/1-4.41-

Kennziffer : 17/3-4

Lfd.Nr. 86-266

Stadt/Gemeinde : Heidmühlen	nerf	lauff	fertig	Ablaufphase
Amt : Rickling		9.86	12.86	Erkundung
Bezeichnung : Klint		9.86	12.86	Voruntersuchung
	4.87			Detailuntersuchung
BEWERTUNG <input checked="" type="checkbox"/> keine Gefährdung	"			Planung der Sanierung
Bewertungszahl 27	"			Durchführung der Sanierung
Priorität III	4.87			Kontrolle, Nachsorge

Zweck der Geländeveränderung

ART DER ABGELAGERTEN STOFFE

- Stoffe mit bes. Gefährdungspotential
 - Chemieabfälle, Gifte
 - Öl, Kfz
- Hausmüll und ähnliche Abfälle
 - Hausmüll
 - ähnliche Gewerbeabfälle
 - Baustellenabfälle
 - Klarschlamm
- Bauschutt
- Sonstige Abfälle
 - pflanzl. Abfälle
 - Bodenaushub

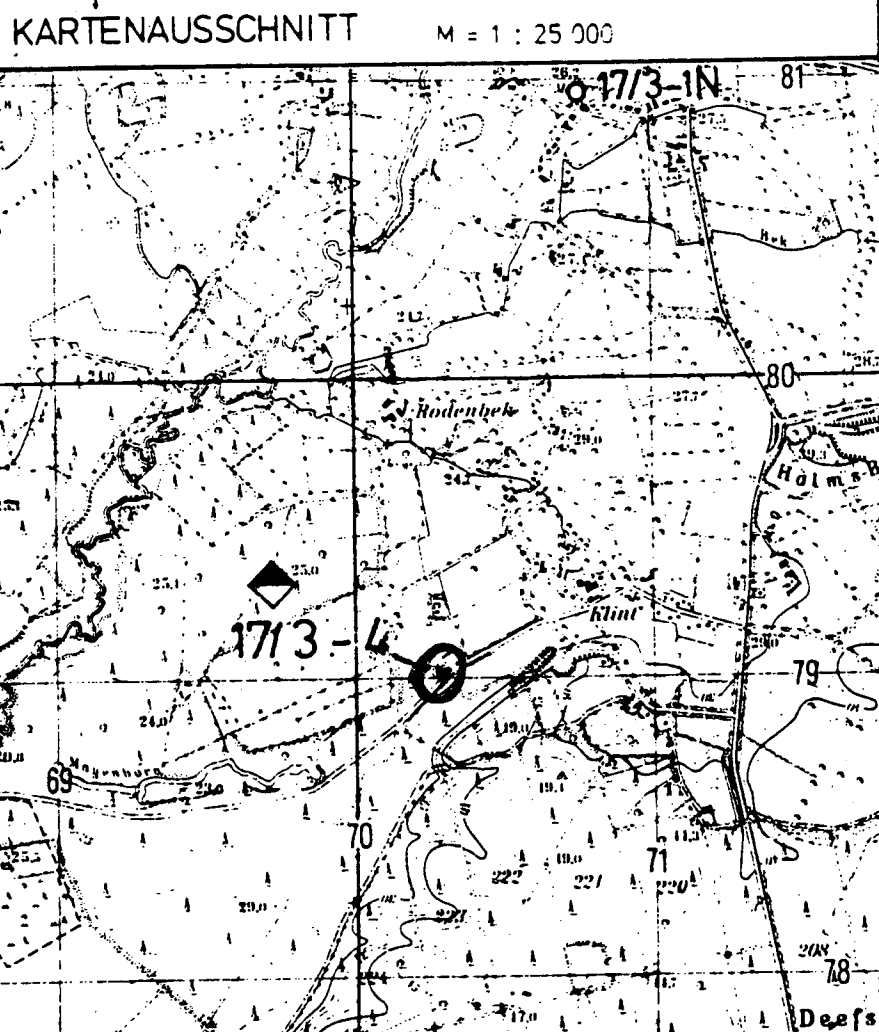
SONSTIGER KONTAMINierter STANDORT

- gefährlicher Betriebsstandort
- Art :
- Schadenfall
- Art :
- Stoff : Menge :
- Fläche : 0,045 ha Volumen : 450 m³
- Zeitraum : 1950 - 1952
- HEUTIGE NUTZUNG DER FLÄCHE
- bebaut un bebaut
- Art der Nutzung : Aufforstung

Bemerkungen :

Bez.-Änd.: ehem. Heidmühlen / Klint

Stand :	Hdz.	Hg																			
Datum	16.4.87																				





Kreis Segeberg

Der Landrat
- Wasserbehörde -

ERFASSUNG UND BEWERTUNG VON

- GELANDEVERÄNDERUNGEN
- ALTABLAGERUNGEN ABLAGERUNGEN(neu)
- SONSTIGEN KONTAMINIERTEN STANDORTEN

Az.: IV 4b/1-4.41-

Kennziffer : 17/3-5

Lfd.Nr. : 86-185

Stadt/Gemeinde : Heidmühlen	nerf	läuft	fertig	Ablaufphase
Amt : Rickling		9. 85	12. 85	Erkundung
Bezeichnung : Mühlenweg		9. 85	12. 85	Voruntersuchung
				Detailuntersuchung
				Planung der Sanierung
BEWERTUNG <input type="checkbox"/> keine Gefährdung				Durchführung der Sanierung
Bewertungszahl <input type="checkbox"/> 39				Kontrolle, Nachsorge
Priorität <input type="checkbox"/> II				

Zweck der Geländeveränderung

ART DER ABGELAGERTEN STOFFE

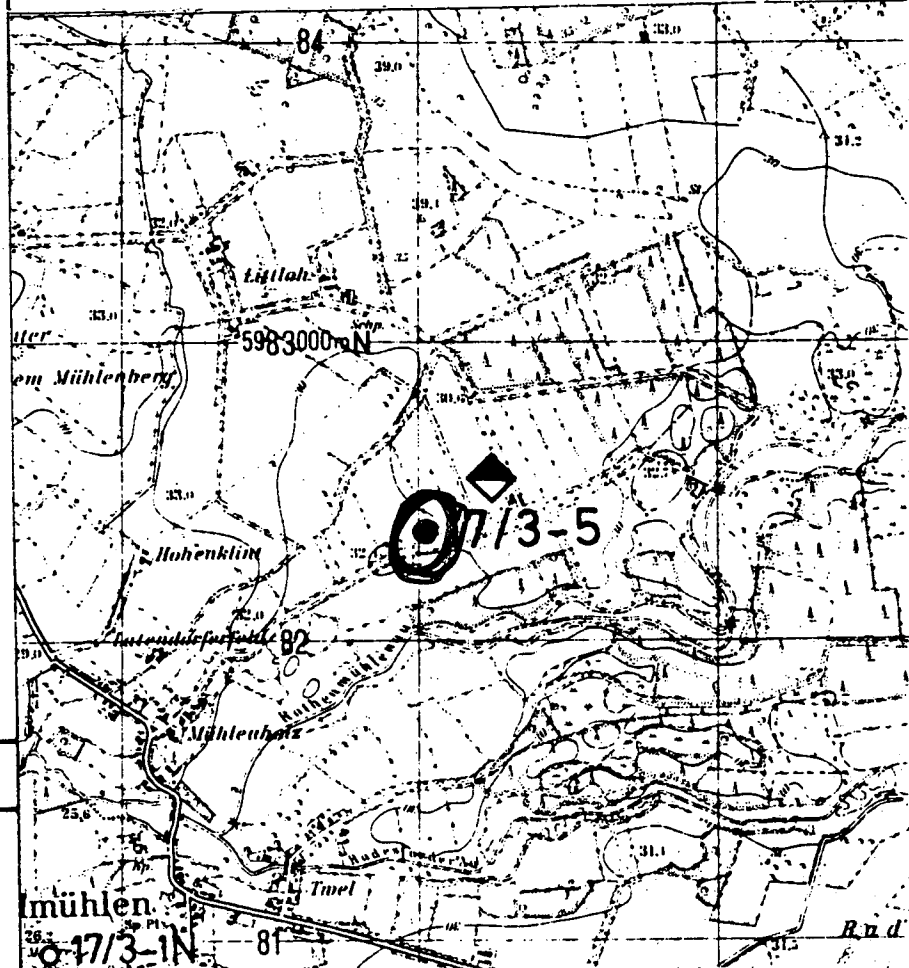
- Stoffe mit bes. Gefährdungspotential
 - Chemieabfälle, Gifte
 - Öl, Kfz
- Hausmüll und ähnliche Abfälle
 - Hausmüll
 - ähnliche Gewerbeabfälle
 - Baustellenabfälle
 - Klärschlamm
- Bauschutt Sonstige Abfälle
 - pflanzl. Abfälle
 - Bodenaushub

SONSTIGER KONTAMINierter STANDORT

- gefährlicher Betriebsstandort
- Art :
- Schadensfall
- Art :
- Stoff : Menge :
- Fläche : 0,4 ha Volumen : 8.000 m³
- Zeitraum : bis 1962
- HEUTIGE NUTZUNG DER FLÄCHE
- bebaut un bebaut
- Art der Nutzung : Landwirtschaft

KARTENAUSSCHNITT

M = 1 : 25 000



Bemerkungen :

Stand :	Hdz.	Hg																	
Datum	4.3.87																		

mühlen
17/3-1N